

Insurance Risk Management News

Inhalt

- **Aufhebung des Regressverzichtabkommens der Feuerversicherer**
- **Besonderheiten zum Haftpflicht-Versicherungsschutz für Schäden bei Lohnveredelung bzw. Lohnbearbeitung**
- **In eigener Sache**
- **Kontakt**

Aufhebung des Regressverzichtabkommens der Feuerversicherer

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gab bereits am 01.12.2016 bekannt, dass das Regressverzichtskommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen zum 31.12.2017 aufgehoben wird. Versicherungsnehmer, die von dieser Aufkündigung des Abkommens betroffen sind, werden nun Zug um Zug angeschrieben und darüber informiert.

Um was geht es:

Im Regressverzichtabkommen der Feuerversicherer verzichten diese bei übergreifenden Feuerschäden darauf, einen Teil der bezahlten Schäden vom Verursacher, der den Schaden schuldhaft zu vertreten hat, zurück zu fordern. Dadurch wird die Versicherungssumme von dessen Haftpflichtversicherung entlastet.

Hauptanwendungsbereich dieses Regressverzichts waren Brände in Haushalten, die zu Schäden in der Nachbarschaft führten. Nur in geringem Ausmaß war das Abkommen auch für gewerbliche oder industrielle Feuerversicherungen von Bedeutung. Dies kommt daher, dass das Abkommen aus Zeiten stammte, als es am Markt nur äußerst schwer oder gegen äußerst hohe Versicherungsprämien möglich war, hohe Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung einzukaufen. Das trifft heute nicht mehr zu.

Das Abkommen sah vor, dass der Feuerversicherer für Entschädigungsbereiche zwischen € 150.000 und € 600.000 auf seinen Regress gegen den Schadenverursacher verzichtet. Für den darunter liegenden Schadenbetrag, also bis € 150.000 sowie für den darüber liegenden

Schadenbetrag, also über € 600.000, wurde jedoch Regress genommen. Es verblieb dem Schadenverursacher damit eine um € 450.000 höhere (eigene) Haftpflichtversicherungssumme, um damit etwaige andere Geschädigte zu befriedigen.

Hatte die Haftpflichtversicherung des Schädigers deswegen nicht zu leisten, weil Geschädigter ein Familienangehöriger, eine im selben Haushalt lebende Person, ein gesetzlicher Vertreter oder ein unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter war, so wurde Regress erst ab einer Schadensumme von mehr als € 600.000 genommen.

Diese für die Versicherungsnehmer positive Regelung entfällt nun zum 31.12.2017.

Was hat dies für eine Bedeutung:

Bedeutung hat dies nur, wenn die Haftpflichtversicherungssumme keine angemessenen Versicherungssummen aufweist, um auch übergreifende Feuerschäden auffangen zu können. Dies kann bei älteren Verträgen durchaus noch der Fall sein. Hier wäre dann eine Erhöhung der Versicherungssumme zu überlegen.

Fazit:

Bitte prüfen Sie, ob die Versicherungssumme Ihrer Haftpflichtversicherung – hier ist insbesondere die Umwelt-Haftpflichtversicherung relevant – ausreichend, um auch Haftpflichtansprüche der Nachbarn und der Feuerversicherer im Falle eines Brandes bezahlen zu können. Sollte dies nicht der Fall sein, sprechen Sie bitte Ihren Berater an.

Besonderheiten zum Haftpflicht-Versicherungsschutz für Schäden bei Lohnveredelung bzw. Lohnbearbeitung

Bei der Lohnveredelung und der Lohnbearbeitung werden Erzeugnisse eines Dritten gegen Entgelt be- oder verarbeitet. Die Besonderheit dabei ist, dass das Erzeugnis selbst grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers verbleibt. Gerade dies erfordert i.d.R. eine individuelle Anpassung der Haftpflichtversicherung des Lohnveredlers.

Werden diese Tätigkeiten durchgeführt, ergeben sich aus Sicht der Haftpflichtversicherung des Lohnveredlers folgende Fragen:

- Wer ist verantwortlich für Schäden an den zur Verfügung gestellten Erzeugnissen während der Obhut beim Lohnveredler (Versicherungsnehmer)
- Wer ist verantwortlich für Schäden durch die be- oder verarbeiteten Erzeugnisse?
 - ⇒ Während der Obhut
 - ⇒ Beim Auftraggeber
 - ⇒ Bei Dritten
- Welche Folgen ergeben sich aus mangelhafter Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber
 - ⇒ bei Schäden am Erzeugnis selbst
 - ⇒ für sonstige Schäden.

Diese Fragen betreffen damit die Haftungs-, Gefahrtragungs- und Erfüllungsregelungen der vertraglichen Vereinbarungen der beiden involvierten Parteien oder der dem Vertrag zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen. An erster Stelle steht daher aus Sicht des Versicherungsschutzes, dass es eine klare Regelung zwischen dem Lohnveredler und seinem Auftraggeber über das zugrunde liegende Recht sowie zu den Punkten Haftung, Gefahrtragung und Erfüllung gibt. Nur dann lässt sich ein etwaiger Schadenfall zügig und eindeutig regulieren, ohne auf die Auslegung der Gerichte angewiesen zu sein.

Bei Schäden an den zur Verfügung gestellten Erzeugnissen während der Obhut kommt es

i.d.R. darauf an, ob es sich um einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Erzeugnisse handelt oder um eine Beschädigung der Erzeugnisse infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers. Meist wird für Schäden, die an den zur Verfügung gestellten Sachen ohne Verschulden eintreten nicht gehaftet.

Aber hier können sich dennoch bereits die ersten Stolpersteine im Versicherungsschutz finden:

Ist mit dem Versicherer keine abweichende Vereinbarung getroffen, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Relevant ist zu diesem Standardausschluss der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in diesem Zusammenhang ausschließlich der Passus „...die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind...“. Ein besonderer Verwahrungsvertrag ist (nur) dann anzunehmen, wenn die Verwahrung eine selbstständige Bedeutung im Rahmen des Vertrages mit dem Auftraggeber hat. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein. Sieht der Lohnveredelungsvertrag jedoch eine gesonderte Pflicht zur Lagerung der Erzeugnisse, möglicherweise verbunden mit einer speziell terminierten Übergabe an einen Spediteur zum Weitertransport vor, sollte dies gegenüber dem Versicherer angesprochen werden.

Der zweite Stolperstein betrifft die Haftungsregelung für die zufällige Beschädigung und den zufälligen Untergang. Deutsches Recht sieht vor, dass diese Gefahr beim Eigentümer der Sache liegt. Nur durch vertragliche Vereinbarung kann dieses Risiko auf den Auftragnehmer übertragen werden. Dann handelt es sich versicherungsrechtlich jedoch um eine vertraglich übernommene Haftung, für die nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn dies im Versicherungsvertrag geregelt ist.

Die nächste Frage betrifft Schäden durch die be- oder verarbeiteten Erzeugnisse.

Ereignet sich der Schaden während der Obhut, richtet sich der Versicherungsschutz danach, wer den Schaden zu vertreten hat. War die Schadenursache im gelieferten Erzeugnis angelegt und trifft den Auftraggeber dafür ein Verschulden, hat er dafür auch einzustehen. Wird die Ursache erst in der Obhut durch den Auftragnehmer

gesetzt, hat dieser dafür einzustehen. Versicherungsrechtlich sind diese Schäden unproblematisch, weil die Versicherungsbedingungen dafür keine Ausschlüsse kennen.

Ereignet sich durch das be- oder verarbeitete Erzeugnis ein Schaden beim Abnehmer, kommt es darauf an, um welche Art von Schaden es sich handelt. Kam es zu Personen- oder Sachschäden beim Abnehmer und entstehen daraus ggf. sogar weitere Schäden, wie bspw. Produktionsausfall, besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers (Lohnveredler) automatisch Versicherungsschutz. Stellt sich der Schaden jedoch als reiner Vermögensschaden dar, weil den Erzeugnissen bspw. vereinbarte Beschaffenheiten fehlen, sollte mit dem Versicherer der Umfang des Versicherungsschutzes zur sog. Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung diskutiert werden. Dieser Versicherungsschutz beinhaltet die Deckungsbausteine „Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden“; „Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden“; „Aus- und Einbaukosten“; „Schäden durch mangelhafte Maschinen“ sowie „Prüf- und Sortierkosten“. Wir regen an, mit dem Versicherer in diesem Fall eine Vereinbarung etwa folgenden Wortlauts zu treffen:

„Wir bieten für Tätigkeiten aus Lohnarbeit in entsprechender Anwendung der Bausteine der erweiterten Produkthaftpflicht Ziffer 4.2 ff. für die dort aufgeführten Kostentatbestände Deckung, wenn für diese im konkreten Fall deshalb keine Deckung bestehen würde, weil diese beim Lohnveredler keine echten Vermögensschäden, sondern Sachfolgeschäden sind und diese nicht in Verbindung mit Erzeugnissen des VN, sondern mit von ihm erbrachten Arbeiten oder Leistungen stehen. Die übrigen Regelungsinhalte der erweiterten Produkthaftpflicht Ziffer 4.2 ff. bleiben bestehen.“

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass es sich bei der eigenen Haftpflichtversicherung um einen relativ „modernen“ Versicherungsvertrag handelt, der auch folgende Klausel für sog. „Tätigkeitsfolgeschäden“ enthält:

„Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.7 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an

alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.“

Bis auf den nur eingeschränkten Versicherungsschutz für Schäden infolge Betriebsunterbrechung und Schäden an dem Erzeugnis selbst, sind dann zumeist alle sonstigen wesentlichen Schadenfolgen abgedeckt. Kann sich infolge der Lohnveredelung am bearbeiteten Erzeugnis eine Rückrufverpflichtung desjenigen ergeben, der das Produkt letztendlich in den Markt bringt, kann ggf. der Abschluss einer Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung erforderlich werden, um für Regresse gewappnet zu sein.

Welche Folgen ergeben sich nun aus mangelhafter Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber bei Schäden am Erzeugnis selbst?

Zunächst besteht dafür kein Versicherungsschutz, da die AHB für Schäden am Erzeugnis und an der Leistung verschiedene Ausschlussstatbestände enthalten. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang zwei Passagen:

„Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragser-

füllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.“

sowie

„Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

... Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.“

Diese beiden Ausschlussklauseln können nur bedingt durch die folgende Erweiterung der Tätigkeitsschadendeckung außer Kraft gesetzt werden:

„Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.7 der AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine gewerbliche betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Wirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dies gilt auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.“

Für sonstige Schäden aus mangelhafter Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber besteht Versicherungsschutz nur in dem Umfang, wie dies bereits für Schäden durch die be- oder -verarbeiteten Erzeugnisse beschrieben wurde, d.h. bei Personen- und Sachschäden beim Auftraggeber ist i.d.R. umfassender Versicherungsschutz gegeben. Für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der bereits zuvor erwähnten Bausteine der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung.

Fazit:

Soweit Lohnveredelung vorgenommen wird, sollte zunächst darauf geachtet werden, dass mit dem Auftraggeber klare vertragliche Vereinbarungen zum geltenden Recht, zur Gefahrtragung und zur Haftung getroffen werden.

Diese Vereinbarungen sollten dem Versicherer zur Kenntnis gegeben werden, um den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl die Tätigkeitsschadenklausel als auch die Bestimmungen der Produkthaftpflichtversicherung und erweiterten Produkthaftpflichtversicherung an die Besonderheiten eines Vertrags zur Lohnveredelung angepasst werden.

thomas.hardt@irm-vb.de

In eigener Sache

Heute möchten wir Ihnen als Berater Herrn Christian Schuster vorstellen.



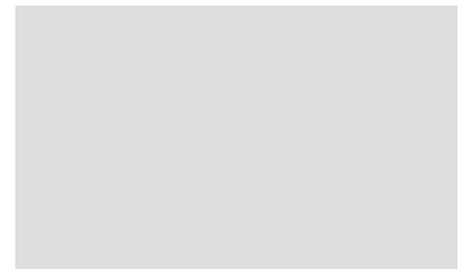
Herr Schuster ist seit dem 15.02.2017 in unserem Haus aktiv.

Nach dem Abitur studierte Herr Schuster zunächst Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre und anschließend Betriebswirtschaftslehre mit der Fachrichtung Versicherung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart. Im Zuge seines Bachelor-Studiums sammelte Herr Schuster bereits entsprechende Erfahrungen in allen Sparten der Versicherungswirtschaft. Nach abgeschlossenem Studium arbeitete Herr Schuster in der Fachabteilung eines größeren Versicherungsmaklers und war dort für die Vertragsbetreuung in den Sparten Haftpflicht und Rechtsschutz sowie bestands-

übergreifend für das Thema Cyber-Versicherung zuständig.

Aktuell belegt Herr Schuster neben seiner Tätigkeit bei IRM berufsbegleitend noch einen Masterstudiengang für Wirtschaftsjuristen an der German Graduate School of Management and Law in Heilbronn.

In seiner Freizeit interessiert sich Herr Schuster für Eishockey und exotische Küchen. Außerdem ist Herr Schuster als Kassenprüfer im Kreditwirtschaftlichen Kolloquium Hohenheim e.V. tätig.



Kontakt

IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon +49 (711) 820 508 0
Telefax +49 (711) 820 508 11

Thomas Hardt

Telefon +49 (711) 820 508 24
Mobil +49 (151) 147 163 24
E-Mail thomas.hardt@irm-vb.de

Markus Alber

Telefon +49 (711) 820 508 21
Mobil +49 (151) 147 163 21
E-Mail markus.alber@irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns einen kurzen Hinweis an
✉ info@irm-vb.de oder
☎ 0711 / 820 50 80